

Allgemeine Einkaufsbedingungen Feldfrüchte

§ 1 Allgemeines

- (1) Für den Aufkauf von Feldfrüchten gelten unsere nachstehenden Bedingungen. Ergänzend dazu gelten unsere Allgemeinen Verkaufs-, Liefer- und Zahlungsbedingungen entsprechend, soweit diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen Feldfrüchte keine Regelung enthalten bzw. sie diesen nicht widersprechen. Die Bedingungen gelten auch für zukünftige Geschäftsbeziehungen, selbst wenn es im Einzelfall eines besonderen Hinweises auf unsere Bedingungen ermangelt.
- (2) Die Bedingungen werden vom Verkäufer spätestens mit der ersten Lieferung anerkannt und gelten für die gesamte Dauer der Geschäftsverbindung. Entgegenstehende oder abweichende Bedingungen von Vertragsparteien haben Gültigkeit nur, wenn und insoweit diese zur Vertragsgrundlage erklärt und schriftlich bestätigt sind.

§ 2 Probennahme

- (1) Die gesamte angelieferte Ware wird je Teillieferung durch uns am Erfassungslager oder auch an der Empfangsstation eines von uns benannten Dritten beprobt. Die Analyse für die Qualitätsparameter erfolgt je Teillieferung in Sammelproben bis zu max. 250 to. Spätestens bei Lieferterminbestimmung hat der Verkäufer anzugeben, ob er selbst oder ein gleichzeitig namhaft zu machender Vertreter die Probenahme gemeinsam mit uns bewohnen will. Unterbleibt diese Angabe, so ist die von uns genommene Probe für die Qualitätsbestimmung und für die darauf gründende Abrechnung maßgeblich. Verlangt der Verkäufer eine Probenahme durch einen sachverständigen, vereidigten Probenehmer, so trägt er die Kosten der Probenahme.
- (2) Wir stellen je Teillieferung ein versiegeltes Rückstellmuster zurück. Das Rückstellmuster wird für die Dauer von 120 Tagen aufbewahrt. Sind uns innerhalb der Frist keine Rügen hinsichtlich der Qualitätsbestimmung und/oder hinsichtlich unserer Abrechnung zugegangen, so sind wir berechtigt, das Rückstellmuster zu vernichten. Die Beweislast für anschließende Rügen trägt der Verkäufer.
- (3) Die Qualitätsuntersuchungen erfolgen in unseren Laboren. Die Untersuchungen mit den für den Handel mit Primärprodukten branchenüblichen automatisierten Laborgeräten gilt als vereinbart.
- (4) Eventuelle Zweit- und Schiedsanalysen sind von einem unabhängigen staatlich anerkannten Institut durchzuführen. Auch in diesem Fall ist das von uns versiegelte Rückstellmuster maßgeblich.
- (5) Wir behalten uns vor, stichprobenweise die angelieferte Ware auf verbotene und unerwünschte Stoffe im Hinblick auf die vertraglich vereinbarte Beschaffenheit oder im Hinblick auf den Verstoß gegen gesetzliche Bestimmungen zu untersuchen. Bei positiven Befunden trägt der Verkäufer die Kosten der Untersuchung. Etwaige Schadensersatzansprüche unsererseits bleiben hiervon unberührt.

§ 3 Qualität/Qualitätsabrechnung/Mängelhaftung

- (1) Als vereinbarte Beschaffenheit der jeweiligen Ware gemäß § 434 Abs. 1 Satz 1 BGB gilt für die jeweilige Ware, dass die Ware:
 - gesund und handelsüblich ist;
 - den vertraglichen Beschaffenheitsmerkmalen und sonstigen Zusicherungen entspricht;
 - den Anforderungen an die Beschaffenheit der jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere nach dem LFGB, der LebensmittelhygieneVO und der FuttermittelhygieneVO, der Futtermittelverordnung, der Anlage 3 zur Verordnung über den Verkehr mit Saatgut landwirtschaftlicher Arten und von Gemüsesaatgut vom 21. Januar 1986 in der jeweiligen gültigen Fassung erfüllt, sowie der gültigen Verordnungen über die Kennzeichnung gentechnisch veränderter Lebensmittel.
- (2) Der Aufkauf von Getreide, Ölsaaten und Hülsenfrüchten von Landwirtschaftlichen Erzeugern erfolgt unabhängig von den Qualitätsparametern unserer Einkaufs-, Qualitäts- und Aufkaufbedingungen der Getreide AG in der jeweils aktuellen Fassung. Von uns erstellte Abrechnungen sind vom Lieferanten unverzüglich auf ihre Richtigkeit, insbesondere im Hinblick auf den ausgewiesenen Umsatzsteuersatz, zu überprüfen. Beanstandungen oder der Ausweis eines unrichtigen Umsatzsteuersatzes sind uns binnen 14 Tagen ab Zugang der Abrechnung schriftlich mitzuteilen. Sollten wir binnen der 14-tägigen Frist keine Mitteilung des Verkäufers erhalten, ist der von uns ausgewiesene Umsatzsteuersatz maßgeblich. Bei Verletzung der Mitteilungspflicht ist der Verkäufer uns nach den gesetzlichen Vorschriften zum Schadensersatz verpflichtet. Soweit keine anderen Vereinbarungen getroffen sind, sind wir berechtigt, den Preis nach billigem Ermessen festzusetzen.
- (3) Wird mangelhafte Ware geliefert, bestimmen sich unsere Ansprüche nach den gesetzlichen Bestimmungen. Unsere Ansprüche verjähren nach Ablauf von drei Jahren seit der Ablieferung der letzten Teilmenge.

§ 4 Zahlung

- (1) Die Zahlung der angelieferten Produkte erfolgt nach den vertraglichen Vereinbarungen. Die Zahlung von Teillieferungen ist ausgeschlossen, es sei denn, die Parteien vereinbaren Abweichendes.
- (2) Eine Verrechnung der offenen Forderungen des Käufers mit den Erlösen aus der Anlieferung von Feldfrüchten gilt hiermit als ausdrücklich vereinbart.

§ 5 Erfüllung

- (1) Im Falle der nicht rechtzeitigen Erfüllung des Vertrages sind wir berechtigt, nach Ablauf der Erfüllungsfrist fernschriftlich eine Nachfrist zu stellen. Die Dauer der Nachfrist beträgt 7 Geschäftstage. Wird eine Nachfrist bereits vor Ablauf der Erfüllungsfrist gestellt, so beginnt sie am ersten Geschäftstag nach Ablauf der Erfüllungsfrist zu laufen. Die Stellung einer Nachfrist bedarf es nicht, wenn der Verkäufer die Erfüllung des Vertrages endgültig verweigert.
- (2) Nach fruchtlosem Ablauf der Nachfrist oder bei endgültiger Erfüllungsverweigerung des Verkäufers sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und/oder Schadensersatz statt der Leistung geltend zu machen.
- (3) Der Schadensersatz wird durch Feststellung des Unterschieds zwischen Vertragspreis und dem Tagespreis (Preisfeststellung) geltend gemacht. Die Preisfeststellung hat entsprechend der Richtlinien der Einheitsbedingungen im Deutschen Getreidehandel zu erfolgen, und zwar durch einen Makler, der einer deutschen Getreide- und Produktenbörse angehört. Stichtag für die Preisfeststellung ist der auf den Ablauf der Nachfrist folgende Geschäftstag. Bei vorheriger Erfüllungsverweigerung ist der Stichtag der Ablauf desjenigen Tages, an dem der Verkäufer nach den vertraglichen Bestimmungen zur Lieferung verpflichtet war. Die Kosten der Preisfeststellung hat die säumige Partei zu tragen. Nach Feststellung des Preisunterschiedes kann die andere Partei innerhalb von 7 Geschäftstagen nach Bekanntwerden des Ergebnisses Widerspruch einlegen und zu ihren eige-

nen Lasten eine neue Preisfeststellung zu gleichen Kriterien veranlassen. Sollte auch dieses Ergebnis von den Parteien nicht anerkannt werden, so bleibt die gerichtliche Überprüfung unbenommen. Von der Preisfeststellung bleibt der weitergehende Schadensersatz unberührt.

- (4) Abweichend zu unseren Einkaufs- Qualitäts- und Aufkaufbedingungen erfolgt bei Lagergetreide, mithin Feldfrüchte, dass auf dem Lager des Verkäufers bzw. einem von ihm benannten Dritten übernommen wird (Feldfrüchte, die mind. 3 Wochen dort gelagert hat und mit bzw. ohne Vorbemusterung übernommen wird.), die Qualitätsabrechnung wie folgt:
Der Verkäufer hat den Kontrakt ausschließlich mit der im jeweiligen Kontrakt unter Einbeziehung unserer Einkaufs- Qualitäts- und Aufkaufbedingungen vereinbarten Qualität zu erfüllen. Lieferung von Getreide außerhalb dieser Qualität gilt nicht als Erfüllung. Insbesondere werden folgende Parameter berücksichtigt: Feuchte, Naturalgewicht, Protein, Feuchtkleber, Fallzahl, Mutterkorn, Sensorik, DON und Zearaleon. Für die Qualitätsparameter Besatz (Kornbesatz, Fremdgetreide), Öl erfolgt Bewertung entsprechend unserer Einkaufs- Qualitäts- und Aufkaufbedingungen. Bei Lagergetreide, das von uns vorab mittels Lagerschein übernommen worden ist, gilt diese Regelung ebenfalls. Uns steht in diesem Fall ein Teil- bzw. umfassendes Rücktrittsrecht zu. Wir haben dieses Rücktrittsrecht binnen 72 h nach erstmaliger Kenntnis einer Qualitätsanalyse mit abweichender Qualität geltend zu machen. Die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen bleibt hiervon unberührt. Andernfalls stehen uns nur noch Minderungsrechte zu. Wir werden dem Verkäufer schnellstmöglich die Qualitätsanalysen zu kommen lassen.
- (5) Bei schuldhafter Nichterfüllung der Kontraktmenge zahlt der Verkäufer an uns eine Vertragsstrafe in Höhe von 10 % des vereinbarten Warenwertes der Kontraktsumme. Die Zahlung der Vertragsstrafe ist sofort fällig.

§ 6 Höhere Gewalt

- (1) Der Verkäufer kann im Falle der Verhinderung der Erfüllung durch Ausfuhr- oder Einfuhrverbote oder vergleichbare behördliche Maßnahmen, Blockaden, Epidemien oder kriegerischen Auseinandersetzungen den Erfüllungszeitraum um die Dauer der Behinderung verlängern („Höhere Gewalt“).
- (2) Sollte die kontraktliche Erfüllungsfrist um mehr als 30 Tage verlängert werden müssen, so ist jede Partei berechtigt, am ersten Geschäftstag nach Ablauf dieser Frist ohne gegenseitige Vergütung vom Vertrag zurückzutreten. Gibt keine Partei eine derartige Erklärung ab, so verlängert sich die Erfüllungsfrist um weitere 30 laufende Tage. Nach Ablauf auch dieser Frist gilt der Vertrag ohne gegenseitige Vergütung als aufgehoben.
- (3) Nicht als Fall der höheren Gewalt im Sinne des Absatzes (1) sind zu betrachten: Behördliche Maßregelungen oder Verwendungsbeschränkungen aufgrund eingeschränkter rechtlicher Verkehrsfähigkeit der Ware, Produktionsstörungen, Maschinenbruch und Havarien, die sich im Verantwortungsbereich des Verkäufers ereignen.

§ 7. Kennzeichnung/Gewährleistung

- (1) Bei Anlieferung der Ware hat der Verkäufer, für die jeweils angelieferte Ware den Herkunftsnachweis zu erbringen. Der Verkäufer hat uns auf unser Verlangen die Schlagkarteien der Schläge, auf denen die angelieferte Ware aufgewachsen ist, zu überreichen. Dabei muss der Mindestinhalt dieser überreichten Schlagkarteien mit den branchenüblichen Schlagkarteien übereinstimmen. Auf unser Verlangen hat der Verkäufer für das verwendete Saatgut das entsprechende Saatgutzertifikat zu überreichen.
- (2) Der Verkäufer garantiert uns gegenüber,
 - a. die Einhaltung der Anwendungsbestimmungen für Pflanzenschutzmittel (u. a. Kennzeit, usw.) so dass die gelieferte Ware der Pflanzenschutzmittelhöchstmengenverordnung (EU VO 0396/2005) entspricht.
 - b. dass er nur Ware liefert, die nicht von Flächen stammt, die mit Klärschlamm gedüngt wurden, es sei denn, die Parteien haben Abweichendes ausdrücklich schriftlich vereinbart.
 - c. die Ware nur in Lagerräumen gelagert oder auch zwischengelagert wird, die jegliche Art von Kontaminationen (wie z.B. Chemikalien, Pflanzenschutzmittel, Düngemittel, andere Pflanzenbestandteile, tierische Exkremente usw.) ausschließt. Dieses gilt auch für vom Lieferanten verwendete Transportmittel.
 - d. die Ware den Voraussetzungen von etwaigen öffentlich bekannten Qualitätssertifizierungen des Verkäufers entspricht, auch wenn diese nicht ausdrücklich in dem zugrundeliegenden Vertrag vereinbart wurde.
- (3) Der Verkäufer garantiert, dass die angelieferte Ware unter den Kriterien der Biokraft-Nachverordnung/BioSt-Nachverordnung produziert wurde und dies gemäß der Biokraft-Nachverordnung/BioSt-Nachverordnung lückenlos dokumentiert wurde und er der geforderten Nachweispflicht form- und termingerecht nachkommen wird.
- (4) Der Verkäufer garantiert schließlich, dass die angelieferte Ware aus klassisch gezüchteten Sorten stammt, die unter Verwendung traditioneller Züchtungsmethoden, also ohne Einsatz von gentechnischen Methoden, aus gentechnisch nicht veränderten Elternkomponenten gezüchtet wurde. Saatgut dieser Sorten wurde ebenfalls auf herkömmlichem Wege erzeugt. Ferner garantiert er, dass die angelieferte Ware im gesamten Prozess (Anbau, Ernte, Lagerung und Transport) getrennt von GVO oder Ware, die aus GVO besteht (z.B. Sojabohne bzw. Sojaschrot) gehalten wurde. Die angelieferte Ware ist nach Wissen des Verkäufers nicht kennzeichnungspflichtig im Sinne VO (EG) Nr. 1829/2003 und VO (EG) 1830/2003.

§ 8 Anwendbares Recht, Gerichtsstand

- (1) Der abgeschlossene Vertrag unterliegt deutschem Recht.
- (2) Maßgeblich sind die Bedingungen des geschlossenen Vertrages sowie dieser Bedingungen, sodann die Bestimmungen der Einheitsbedingungen im Deutschen Getreidehandel, sodann die Regelungen des deutschen Handelsgesetzbuches und des deutschen Bürgerlichen Gesetzbuches.
- (3) Erfüllungsort ist der Sitz unserer Gesellschaft. Für Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag bestimmen die Parteien das bei dem Verein der Hamburger Getreidehändler e.V., Adolphsplatz 1, 20457 Hamburg, eingerichtete Schiedsgericht als ausschließlich zuständig. Alle Streitigkeiten werden nach der Schiedsgerichtsordnung des Schiedsgerichts unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges endgültig entschieden. Das gerichtliche Mahnverfahren bleibt zulässig.